

In der Flughafen-Lounge weggeschnarcht

Weiterflug verpasst: Reiseleiterin hatte den Urlauber vergeblich aufgeweckt

Der Münchner hatte eine Gruppen-Flugpauschalreise in den Jemen gebucht. Auf dem Hinflug fand planmäßig ein Zwischenstopp von sieben Stunden in Dubai statt. In einer Flughafen-Lounge konnte die Reisegruppe etwas trinken und sich ausruhen. Der Münchner erwischte wohl etwas zuviel Alkohol, jedenfalls schlief er in der Lounge ein.

Ein Bildschirm zeigte die Abflüge an. Als am Monitor der Check-In-Aufruf zum Weiterflug nach Sanaa erschien, gingen die anderen Reisetilnehmer zum Schalter. Die Reiseleiterin weckte den schlafenden Urlauber und forderte ihn auf, ihr zu folgen. Er komme sofort nach, murmelte dieser - und nickte sofort wieder ein. Den Weiterflug verpasste der Mann, flog erst zwei Tage später hinterher.

Die Kosten für das Ersatzticket legte der Reiseveranstalter zunächst aus, forderte sie dann aber vom Kunden zurück. Der verlangte im Gegenzug Ersatz für Hotelkosten in Dubai: Schließlich sei die Reiseleiterin schuld an seinem Missgeschick, weil sie sich nicht richtig um ihn gekümmert habe. Mit diesem Standpunkt kam der Mann beim Amtsgericht München nicht durch (183 C 15864/07).

Die Reiseleiterin habe sich tadellos verhalten, fand die Amtsrichterin. Wie andere Teilnehmer bestätigten, habe sie ihn geweckt und auf das Check-In aufmerksam gemacht. Daraufhin habe er die Frau weggeschickt und versichert, er folge sogleich. Damit habe die Reiseleiterin ihre Betreuungspflicht erfüllt: Alles, was danach passiert sei, habe sich der Urlauber selbst zuzuschreiben.

Die Reisegruppe habe nicht geschlossen eingecheckt und sei auch im Flugzeug nicht nebeneinander gesessen. Deshalb sei das Fehlen des Münchners nicht gleich aufgefallen. Ein Reisetilnehmer könne aber nicht erwarten, dass eine Reiseleiterin am Check-In-Schalter warte und wie eine Lehrerin auf Klassenfahrt alle Teilnehmer auf einer Liste abhake. Unbestritten sei es der Gruppe frei gestellt worden, wie und wo sie am Flughafen die Wartezeit verbringen wollte. Jeder Urlauber sei für sich selbst verantwortlich gewesen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/in-der-flughafen-lounge-weggeschnarcht>